



Statuten

Kunstturnervereinigung Graubünden (KVGR)

Maienfeld, 13.02.2015

Statuten der Kunstturnervereinigung Graubünden

1. Rechtsstellung

Die Kunstturnervereinigung Graubünden ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz und das Rechtsdomizil des Vereins ist 7304 Maienfeld; Postadresse ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

1.1. Die Kunstturnervereinigung ist Mitglied der folgenden Verbände

- Schweizerischer Turnverband: STV
- Graubündner Turnverband: GRTV

1.2. Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

2. Zweck

2.1. Der Verein hat zum Ziel, talentierte Turner im Kunstturnen zu rekrutieren und zu fördern und auf ein Regionalkader oder Kader des STV vorzubereiten. Er schafft entsprechende Trainings-Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er pflegt auch die freundschaftlichen und geselligen Beziehungen unter den Mitgliedern.

2.2. Der Verein anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.

2.3. Ausserhalb des genannten Zweckes kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

3.1. Aktivmitglied

Als Mitglied der KVGR wird aufgenommen werden, wer in einem Wettkampfprogramm des STV turnt. Bei den Minderjährigen ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Der Turner muss Mitglied eines andern Turnvereins und über diesen Halter einer STV-Mitgliederkarte sein. Er wird bei seinem Stammverein im ETAT geführt. Die Trainer, Kampfrichter, Vorstandsmitglieder und Funktionäre der KVGR gelten als Aktivmitglieder. Aktivmitglieder, die in ein anderes Angebot der Vereinigung übertreten, werden weiterhin als Aktivmitglied geführt.

3.2. Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Kunstturnen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

3.3. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins KVGR, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Donatoren und Magnesianer gelten als Passivmitglieder.

3.4. Stimm- und Wahlrecht

Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Aktivmitgliedern bis zum vollendeten 15. Altersjahr wird das Stimmrecht durch einen Elternteil in Stellvertretung wahrgenommen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

3.5. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.

3.6. Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse des STV ist obligatorisch. Sie wird vom Stammverein des Aktivmitgliedes bezahlt.

3.7. Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen. Vorstandsmitglieder können erst auf Ende des Vereinsjahres, mit vorgängiger schriftlicher Erklärung, aus dem Verein austreten.

3.8. Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht offen. Rekursinstanz ist die dem Ausschluss folgende Generalversammlung. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

4. Organisation

4.1. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Revisoren

4.2. Die Generalversammlung (GV)

Die GV ist die oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten. Die ordentliche GV findet jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal des Jahres. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich zugestellt werden. Eine ausserordentliche GV kann vom Vereinsvorstand oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Tätigkeitsberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Erlass von Änderungen von Statuten
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Technischen Leitung und der Revisoren
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vereinsvorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge, welche zehn Tage vor der GV schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime

Abstimmung beschlossen wird. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen. Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

4.3. Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.

Er führt die Mitgliederliste, Mitgliederaufnahme und Mitgliedermutation.

Der Vereinsvorstand besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern, die folgende Chargen bekleiden:

- Präsident
- Technischer Leiter
- Finanzchef
- Marketing/Sponsoring
- Aktuar

Der Vereinsvorstand wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen. Der Vereinsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme der an der GV bestimmten Vorstandsmitglieder selbst. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vereinsvorstandes.

Für Zahlungs-, Postcheck- und Bankkontoverkehr führt der Finanzchef und/oder der Präsident oder eine vom Vorstand beauftragte Stelle Einzelunterschrift.

Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird ein Protokoll geführt.

4.4. Revisoren

Die Revisoren bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Revisoren prüfen die Vereinsgeschäfte und die Jahresrechnung. Sie erstatten an der ordentlichen GV Bericht und stellen Antrag gemäss den Prüfungsergebnissen.

4.5. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist in allen Chargen möglich.

5. Finanzen

5.1. Einnahmen

Die Einnahmen der KVGR Turner bestehen aus:

- Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Subventionen und Schenkungen
- Erlös aus Veranstaltungen/Anlässen
- Beiträgen von Verbänden
- Freiwilligen Zuwendungen/Sponsoring
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Diversem

Der Jahresbeitrag gilt für das Vereinsjahr. Beim Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird noch der halbe Beitrag erhoben. Für Austritte während dem Vereinsjahr besteht kein Rückerstattungsanspruch.

5.2. Ausgaben

Die Ausgaben der KVGR bestehen aus

- Personalkosten
- Materialanschaffungen (Magnesia, Büromaterial, Geräteunterhalt, Turnhallenmiete etc.)
- Auslagen für den Besuch spezieller Trainingsgelegenheiten
- Diversem

5.3. Reservenbildung

Aus Rechnungsüberschüssen können Rückstellungen für spätere Aufgaben beschlossen werden.

5.4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Es fällt mit dem Rechnungsjahr zusammen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1. Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

6.2. Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Annahme der Totalrevision bedarf eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6.3. Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Graubündner Turnverbandes oder des STV.

6.4. Auflösung

Die Auflösung der KVGR kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

6.5. Vermögensverwendung bei Auflösung

Das Vermögen des KVGR wird für die Dauer von 10 Jahren zur treuhänderischen Verwaltung dem Graubündner Turnverband (GRTV) übergeben. Erfolgt während dieser Zeit im Kanton keine Neugründung einer Vereinigung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, fällt das Vermögen an den Graubündner Turnverband (GRTV).

6.6. Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen vorangehende Statuten.

6.7. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 13.2.2015 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des GRTV in Kraft.

Maienfeld, 13.2.2015

Kunstturnervereinigung Graubünden

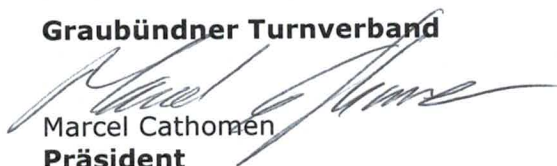


Christof Kuoni
Präsident

Daniela Hartmann
Vorstandsmitglied



Graubündner Turnverband



Marcel Cathomen
Präsident